

Stadt
Landshut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 03-92/1

"Hascherkeller-Erweiterung-West"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Geiner
Amtsleiterin

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am 02.02.2019 gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 6 am 18.03.2020 bekanntgemacht. Die 1. Auslegung fand vom 26.03.2019 bis 26.04.2019 statt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

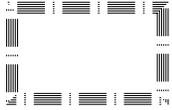
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



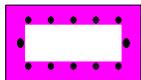
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

z. B: II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II
GR	Grundfläche max. in m ²
GF	Geschoßfläche max. in m ²
WH	Traufwandhöhe max. in m üNN

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Gemeinbedarf



Schule



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche



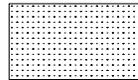
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Parken



Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich



private Verkehrsfläche



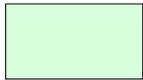
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zufahrt/Ausfahrt

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche



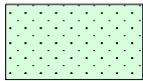
öffentliche Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche



Krautsaum zu entwickeln



zu pflanzender Baum



zu erhaltender Baum



zu pflanzender Strauch



zu entfernender Baum

Sonstige Planzeichen

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Stellplatz

Sonstige Festsetzungen

- SD Satteldach, Dachneigung 15°-35°
- FD Flachdach, Dachneigung max. 3° extensiv begrünt
- NG Nebengebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstlinie

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenzen

3456/1

Flurstücksnummer



bestehender Baum außerhalb Geltungsbereich

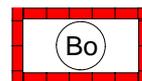


Bestandsgebäude außerhalb Geltungsbereich

401,84



Höhe Bestandsgelände



Bodendenkmal



Außentreppe



Stellplätze Bestand



Vorschlag Gebäude Planung

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung:
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die diesbezüglichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.
2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:
Als maximale zulässige Traufwandhöhe (WH) gilt das Maß üNN am Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand. Die max. WH für Zwischen- und Verbindungsbauten ist auf 10,75 m begrenzt.
Dachgestaltung:
Die Hauptbaukörper erhalten Satteldächer mit einheitlicher Dachdeckung.
Als Dachdeckung dürfen bei Satteldächern nur rote, nicht glänzende Dachziegel oder gleichwirkende Betondachsteine verwendet werden.
Zwischen- und Verbindungsbauten sowie Nebengebäude sind mit extensiver Dachbegrünung zu erstellen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Vordächer und Fluchtbalkonüberdachungen. Auf allen Dächern sind zusätzlich die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Für diese sind seitliche Abstände von 1,0 m zu den Gebäudekanten einzuhalten, soweit sie nicht in die Dachfläche integriert sind.
Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig.
3. Nebenanlagen:
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf einer Fläche bis insgesamt 60 m² Grundfläche und einer maximalen Wandhöhe von 3,0 m auch außerhalb von Baugrenzen zulässig.
4. Verkehrsflächen:
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die gemäß Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze werden mit den vorhandenen Stellplätzen des öffentlichen Parkplatzes verrechnet. Somit ergibt sich ein Restbedarf von 5 Stellplätzen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche.
Die Stellplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder weitfugiger bzw. fugenreicher oder wasserdurchlässiger Pflasterbelag) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.
Erschließungsflächen sind als Pflasterflächen, Schotterrasen oder als wassergebundene Decke auszubilden.
5. Einfriedungen:
Für Einfriedungen privater Grünflächen sind hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Holzzäune bis 1,5 m ohne Sockel zulässig. Ein Abstand von min. 0,15 m zur Geländeoberfläche, zur Durchlässigkeit von Kleinsäugern, ist einzuhalten.
Ballfangzäune entlang von Sportanlagen sind bis zu einer max. Höhe von 6,0 m, gemessen ab Geländeoberkante, zulässig. Es ist ein Abstand zur Grenze von min. 5,0 m einzuhalten.
6. Stützmauern:
Stützmauern sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Stützmauern im Bereich der Außentreppe dürfen mit einer maximal sichtbaren Höhe von 3,50 m errichtet werden. Das Gelände in diesem Bereich darf im Zuge der Erschließung um bis zu 3,50 m aufgefüllt oder abgegraben werden. Böschungen dürfen max. 1:2 (Höhe:Breite) geneigt sein.
Weiterhin sind Schottergabionen bis 1,5 m als Stützwände zulässig.

7. Immissionsschutz:
Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Unterrichtsräume, Büroräume) gelten nachfolgende Festsetzungen:
1. Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der E DIN 4109-1/A1:2017-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen"; Änderung A1, Abschnitt 7.2 bis 7.4 dürfen nicht unterschritten werden.
 2. Klassenräume sind möglichst so zu planen, dass diese Fenster auf der, der „Altdorfer Straße“, abgewandten Fassaden aufweisen.
 3. Die maßgeblichen Außenlärmpegel und die Bereiche, in denen Fenster zum Lüften geeignet sind, können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.
8. Abfallbeseitigung:
Freistehende Tonnen, Container oder sonstige Behälter sind nicht zulässig.

D: FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. private Freiflächen:
Nicht überbaute private Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen. Eine Befestigung dieser Flächen ist nur zur Herstellung notwendiger Wege und Pausenhofflächen (entsprechend Schüleranzahl) möglich. Für eine Befestigung sind Pflasterflächen, Schotterrasen oder wassergebundene Decken zulässig.
2. Grünordnung/Baumpflanzungen:
Neupflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen min. in der Qualität Hochstamm, StU 16-18. Im Bereich des östlichen Puffergrüns sind Bäume kleinerer Qualitäten, sowie mehrstämmige Gehölze, Sträucher und Hecken erlaubt. Baumarten siehe Pflanzliste. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
Bäume sind so zu pflanzen, dass sie gemäß Baumschutzverordnung der Stadt Landshut zu Versorgungstrassen mindestens 2,50 m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
3. Artenschutz:
Es sind Nistkästen für Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, sowie Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang in den umliegenden Gehölzbeständen sowie in die Gebäudefassaden integriert, nach Absprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt Fachbereich Naturschutz, anzubringen.
4. Erhalt von Gehölzen:
Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust der vorgenannten Festsetzung zur Grünordnung Nr. 2 entsprechend nachzupflanzen.
Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand innerhalb von 12 Monaten durch Ersatzpflanzung wiederherzustellen.
Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm an derselben Stelle nachzupflanzen. Hecken, Sträucher und sonstige Gehölzgruppen sind durch die Nachpflanzung von standortgerechten Gehölzen (siehe Hinweise zur Grünordnung Nr. 2) in gleichem Umfang zu ersetzen.

5. **Ausgleichsflächen:**
Die mit Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche“ zeichnerisch festgesetzte Fläche wird den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung als interne Ausgleichsfläche mit 1.031 m² zugeordnet. Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche am Ostrand des Planungsgebietes ist eine artenreiche, dichte Baum- und Strauchhecke mit einem hohen Anteil an Vogelschutzgehölzen. Für die Pflanzungen gelten die Vorgaben der Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 2.
Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich ist mit autochthonem Saatgut für extensive Wiesenflächen anzusäen. (Herbstmahd 1x/Jahr mit Abfuhr des Mähgutes) Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ein Aufstellen z.B. von Bienenkästen oder Insektenhotels in diesem Bereich wird vorgeschrieben.
Weiter wird den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung im städtischen Eigentum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anteilig eine Fläche von 997 m² auf Flur-Nr. 808/2, Gem. Wolfsbach zugeordnet. Entwicklungsziel der externen Ausgleichsfläche ist eine artenreiche Magerwiese.
6. **Lärmindernde Ausführung:**
Gerätschaften und Einrichtungen auf dem Sportplatz sind lärmindernd auszuführen (z.B. keine Metalltore, lärmindernde Ballfangzäune, Bodenbeläge, etc.).

E: HINWEISE DURCH TEXT

1. **Verkehr:**
An den Grundstücksausfahrten sind Mindestsichtfelder zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Für die Bemessung der Sichtdreiecke gelten unter Zugrundelegung von Bild 120 RAS 06 Abschnitt 6.3.9.3 folgende Schenkellängen: vom Fahrbahnrand der Straße in die Ausfahrt 3,0 m, in der Straße 70m.
2. **Baugrund:**
Bezüglich der Bodenverhältnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für Ableitung von Niederschlags- und Sickerwasser wird auf den geotechnischen Bericht der IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH vom 04.02.2020 verwiesen.
Das Gutachten kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.
3. **Versickerung:**
Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort dezentral und eigenverantwortlich, z.B. durch Versickerung in Mulden / über belebte Oberbodenzone oder Rigolensysteme, zu versickern. Bei Bedarf ist ein entsprechender Bodenaustausch zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens vorzunehmen. Die Grundstücke haben kein Einleitungsrecht für Niederschlagswasser in das Kanalnetz der Stadt Landshut. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften des WHG, des BayWG, der NWFreiV sowie die einschlägigen technischen Regelwerke (TRENGW, DWA M 153, DWA A 138) zu beachten.
4. **Energie:**
Zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung wird auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden eingehalten werden.
Eine energetische Qualität der Gebäude, die über die Mindestanforderungen des GEG hinausgeht wird empfohlen. Ebenso wird empfohlen regenerative Energien über die Mindestanforderungen des GEG hinaus zu erzeugen/nutzen.
Das aktuell gültige Energiekonzept der Stadt Landshut ist zu beachten.

Erdwärme/Heizölverbrauchsanlagen:

Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. §30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.

5. Ver- und Entsorgungstrassen:

Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern; sie dürfen nicht überbaut und die vorhandene Deckung nicht verringert werden.

Im südlichen Bereich angrenzend an den Verlauf des Geltungsbereichs verläuft ein 20kV-Mittelspannungserdkabel.

Im Falle von notwendigen Neu- oder Umverlegungen sind die jeweiligen Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren (Kabel Deutschland: mind. 3 Monate; Telekom: mind. 4 Monate).

6. Altlasten:

Abfallrechtlich relevantes Material ist zu separieren und belastungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen bzw. zu verwerten. Sofern bei Erdarbeiten Bodenbereiche mit geruchlich oder farblich auffälligem Material angetroffen werden, sind alle vorzunehmenden Schritte zu dokumentieren und das Amt für Öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, der Stadt Landshut zu informieren sowie das Wasserwirtschaftsamt Landshut einzuschalten.

7. Bodendenkmäler:

Auf dem Gelände befindet sich das Bodendenkmal D-2-74380010. Dieses wurde größtenteils ausgegraben. Im Westbereich des Flurstücks sind noch Befunde aufzunehmen und zu untersuchen. Die Ausgrabung in den letzten Teilbereichen ist für Februar/März 2021 geplant.

Sobald die Ausgrabungen abgeschlossen sind, kann das Grundstück denkmalschutzrechtlich uneingeschränkt bebaut werden.

8. Immissionen durch Landwirtschaft:

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen. Diese sind zu hinzunehmen.

9. Kampfmittel:

Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche bezüglich Fundmunition liegt beim Grundstückseigentümer. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Die Recherche der historischen Luftbilder lässt keine Kampfmittel auf den Grundstücken vermuten.

F: HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

1. Bauzeitenregelungen / Artenschutz:

Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08.1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich. Zum Schutz für im Gehölz brütende Vogelarten hat das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen.

Gabionen-Stützwände dienen gleichzeitig als Habitat, z.B. für Zauneidechsen.

Bei Verwendung großflächiger Verglasungen und zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen für Glas und Licht“ zu beachten.

2. Gehölzverwendung:

Für Neupflanzungen von Bäumen sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Artenliste (siehe Anhang zur Begründung) zu verwenden. Der Standort, der gemäß Einschrieb im Bebauungsplan festgesetzten Bäume und Hecken darf von der Zeichnung abweichen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind einzuhalten.

Zum Schutz der Kinder ist bei der Bepflanzung der Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Schule auf Pflanzen zu verzichten, die in der beim Giftinformationszentrum (GIZ) Nord verfügbaren Liste der giftigen Pflanzen aufgelistet sind. Die Liste kann online abgerufen werden unter: <https://www.giz-nord.de/cms/indes.php/liste-giftiger-pflanzenarten.html>

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass die ungehinderte Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet werden kann.

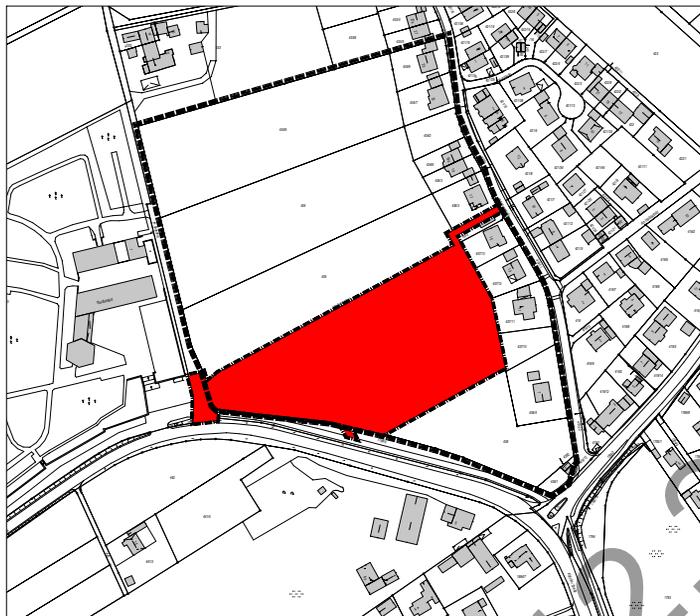
3. Fassadenbegrünung:

Fassaden sind nach Möglichkeit zu begrünen. Es sind Kletterpflanzen gemäß Artenliste (siehe Anhang zur Begründung) zu verwenden.

4. Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung:

Bei allen Baumaßnahmen ist anfallender Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wieder verwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Decksaat zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Anfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

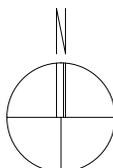
ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



BAUSENAT 18.12.2020

Maßstab 1 : 500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F.
der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Landshut, den 08.02.2019
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Stand der Planunterlage: 12-2020

geändert am: 18.12.2020

